

BGer 9C 920/2017 vom 16. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_920_2017

FR: TF 9C 920/2017 du 16 mars 2018

IT: TF 9C 920/2017 del 16 marzo 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Sozialversicherungsgericht verneinte in Bestätigung der Verfügung vom 31. Mai 2017 einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Leistungen der Invalidenversicherung. Es stützte sich hierzu insbesondere auf das Gutachten der SMAB vom 9. September 2016 ab, wonach - auch retrospektiv - keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe.

E. 2

Die Beschwerdeführerin trägt verschiedene Rügen vor, die indessen unbegründet sind:

E. 2.1

Soweit sie eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts darin sieht, dass die Testunterlagen nicht zu den Akten erhoben wurden, verkennt sie, dass die Ergebnisse der beiden Tests (BDI und TOMM) keine entscheidungswesentliche Beurteilungsgrundlage darstellten. Nach verbindlicher, nicht willkürlicher Feststellung der Vorinstanz (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 142 II 433 E. 4.4 S. 444) stellte der psychiatrische Gutachter (neben den Testergebnissen) auch auf das Antwortverhalten und Auftreten der Beschwerdeführerin ab, welches er als Fachperson gesamthaft erfasste und würdigte, wobei sie auf ihn nicht glaubwürdig wirkte. Mit anderen Worten schrieb das kantonale Gericht den Tests keine wesentliche Beurteilungsgrundlage zu. Es genügt nicht, dieser tatsächlichen Feststellung bloss die eigene Sicht der Dinge gegenüber zu stellen. Ein Blick in das Gutachten zeigt übrigens, dass die Tests vor allem der Verifizierung der selber erhobenen Befunde dienten. Hinzu kommt, dass die Testergebnisse als solche unbestritten blieben.

E. 2.2

Inwiefern sich aus (nicht belegten) generellen Ausführungen in der Expertise eine Voreingenommenheit bzw. Befangenheit des Gutachters ergeben soll, wird nicht rechtsgenügend dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Abgesehen davon sind Ausstandsgründe sofort geltend zu machen (vgl. statt vieler Urteil 9C_512/2017 vom 26. September 2017). Im Übrigen wird nicht bestritten, dass der Experte darüber hinaus auch konkret aufzeigte, aus welchen Gründen er bei ihr auf ein Vortäuschen der Symptomatik schloss (vgl. E. 2.1).

E. 2.3

Sodann stellen die Vorbringen hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorfalls vom 17. Februar 2008 sowie die der Medikamenteneinnahme unzulässige appellatorische Kritik an der gegenteiligen vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung resp. Beweiswürdigung (vorinstanzliche E. 5.4.3 f.) dar, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist (Art. 97 Abs. 1 BGG , Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356).

E. 2.4

Was die geltend gemachte fehlende "kritische Würdigung auf der Zeitachse", vor allem die mangelnde Berücksichtigung des Berichts von Dr. med. B. _____ vom 16. Januar 2011 (richtig: 16. November 2011) betrifft, so findet keine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Ausführungen zum berechtigten Abweichen von früheren ärztlichen Beurteilungen statt. Das Bundesgericht hat keine Veranlassung, von der vorinstanzlichen Betrachtungsweise abzuweichen. Das gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin nicht substantiiert darlegt, inwiefern ihr Einwand entscheidrelevant ist.

E. 2.5

Schliesslich wird die angebliche Unfähigkeit, sach- bzw. vernunftgemäss zu handeln - soweit novenrechtlich überhaupt zulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG) - weder näher begründet noch belegt.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG zu erledigen ist.

E. 4

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.